

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 37 „Rübstück 1. Bauabschnitt“
Vorgetragene Anregungen während der frühzeitigen Trägerbeteiligung
vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015
gem. § 3 (2) BauGB und Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Anregungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, Az. Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-15-BBP Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	---
<p>2. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Viersen, Schreiben vom 12.05.2015 Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	---
<p>3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, Schreiben vom 18.05.2015, Az. 310-11-51.237 Gegen das o. g. Schreiben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	---
<p>4. Bischöfliches Generalvikariat 2, 48147 Münster, Schreiben vom 18.05.2015, Az. 05170040 TÖB Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen</p>	---

vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

5. LVR, Dezernat 2, 50663 Köln, Schreiben vom 18.05.2015, Z. 4.1/61 26 02

Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

6. Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-, Postfach 10 07 63, D-47707 Krefeld, Schreiben vom 20.05.2015, Az. 31.130/3031/2015

Für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsrad in der Umweltprüfung. Zudem gebe ich Hinweise zur Ingenieurgeologie und zur Erdbebengefährdung:

Die von Ihnen angegebenen Hinweise werden in das weitere Verfahren eingearbeitet.

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden:

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig:

a) Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb-, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0].

http://www.gd.nrw.de/g_bkSwb.htm

b) Zur kostenfreien WMS-Version (TIM – online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter

http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf

http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u. a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerdynamik u. a. zu beschreiben.

b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.

c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleitungen sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Ingenieurgeologie und Erdbebengefährdung:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.

7. Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, Schreiben vom 20.05.2015, Az. N-L-D/An 2015-TÖB-0495

Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich – Elten bis Kempen – St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt und werden hier diesbezüglich tätig.

Die von Ihnen gegebenen Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet. Eine weitere Beteiligung an den Planungen wird erfolgen.

Am nordöstlichen Rand außerhalb der o. g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L200/000/000 und L6007000/000 der NETG. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 119 und 120 im Maßstab 1:1000. Diese Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn

1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

**8. Deichverband Xanten-Kleve, Oranien-
endeich 440, 47533 Kleve, Schreiben vom
20.05.2015, Z. 222 Ha**

Gegen die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da sich das Plangebiet außerhalb meines Verbandsgebietes befindet und keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

9. LINEG, Postfach 10 14 45, 47459 Kamp-Lintfort, Schreiben vom 21.05.2015, Z. 110.43.03.01.7500

Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken. Der Bebauungsplan befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG.

10. Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Uedemer Straße 19, 47627 Kevelaer, Schreiben vom 20.05.2015,

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth bestehen gegen die geplante Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes der Gemeinde Sonsbeck keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass wegen der Hanglage durch die neue Bebauung und Erschließung den Verbandsgewässern (Graben 17) kein zusätzliches Niederschlagswasser zugeführt wird.

Das Niederschlagswasser soll im Plangebiet ortsnah über straßenbegleitende Mulden und auf den privaten Grundstücken versickert werden. Eine Ableitung im vorhandenen Graben ist nicht vorgesehen.

11. Westnetz GmbH, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel, Schreiben vom 08.06.2015, Ahz. 037 Lab DRW-D-DP-L/bur

Wir arbeiten als Netzbetreiber (im Bereich der Mittel-, Niederspannung und Nachrichtentechnik) im Namen und für Rechnung der RWE Deutschland AG und wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Die von Ihnen vorgetragenen Anregungen werden wir in einem Planergespräch mit den Versorgungsträgern weiter konkretisieren. Eine Trafofläche in der gewünschten Größenordnung wird im angedachten Bereich bereitgestellt.

Gerne beteiligen wird uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages aus dem Konzessionsvertrag an der Realisierung des Plangebietes.

Im Plangebiet befinden sich Anlagen zur öffentlichen Versorgung, die wir an die neue Planung anpassen werden. Insbesondere werden wir die Freileitung bis an das nördliche Ende des Plangebietes verkabeln.

Die neu zu errichtenden Anlagen werden wir größtenteils in die konzessionsierten Flächen verlegen.

Zwecks Anpassung der vorhandenen Mittelspannungsfreileitung an das Baugebiet, beantragen wir die Ausweisung einer Kabeltrasse mit Maststandort mit einem parallelen 3,0 m breiten Schutzstreifen im Grünstreifen, wie in den beigegeführten Plankopien der Konzeptpläne dargestellt. Die

privatrechtliche Sicherung werden wir im weiteren Verfahren betreiben.

Für die örtliche Versorgung des geplanten Baugebietes beantragen wir die Ausweisung eines Transformatorenstationsstandortes mit einer Größe von 6 m x 3 m, analog der dargestellten Stellflächen. Den Standort haben wir ansatzweise in den beigefügten Plankopien der Konzeptpläne dargestellt. Die privatrechtliche Sicherung werden wir im weiteren Verfahren betreiben.

Für technische Fragen steht Ihnen unser Planer im Bereich Xanten zur Verfügung. Für die weitere Beteiligung am Verfahren und Abwicklung grundstücksrechtlicher Fragestellungen steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.

12. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Wesel, Postfach 10 92 23, 46463 Wesel, Schreiben vom 08.06.2015, Z. 20401/4.4/BPI 37

Von Ihren Planungen sind mittelbar die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraßen 460 und 480 betroffen, da die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Gemeindestraße „Pachland“ und weiter die dortigen Kreisverkehrsplätze führt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn mit einer Verkehrsuntersuchung nachgewiesen wird, dass die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze durch den Mehrverkehr nicht gefährdet wird.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

13. Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf, Schreiben vom 08.06.2015, Z. III-1/Reh/go

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Nach hausinterner Recherche befinden sich im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Betriebe aus dem Bereich des Handwerks. Bedenken oder Anregungen tra-

Zunächst herzlichen Dank für die von Ihnen vorgetragene Hinweise und Anregungen. In dem Plangebiet werden ca. 40 – 50 Wohneinheiten entstehen. Die daraus resultierenden Verkehre von ca. 300 Fahrzeugbewegungen täglich können auch nach Rücksprache mit dem Verkehrsplaner sowohl von der Straße Pachland als auch vom übergeordneten Straßennetz aufgenommen werden. Die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehre wird durch das Baugebiet nicht gefährdet.

gen wir daher nicht vor. Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB haben wir nicht.

14. Niederrheinische IHK, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg, Schreiben vom 03.06.2015, Z. II.4/MG

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes auf einer bisher als Ackerland genutzten Fläche in Sonsbeck geschaffen werden. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

15. Gelsenwasser Energienetze GmbH, In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe, Schreiben vom 10.06.2015, Z. BNT-Kkrei/Rem

Für die Benachrichtigung über die Planung danken wir Ihnen. Anregungen dazu haben wir nicht.

16. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Email vom 18.06.2015

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von Ihnen vorgetragenen Hinweise werden beachtet. Eine weitergehende Beteiligung an der Planung wird zugesichert.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen die 11. Änderung des FNP und dem 1. Bauabschnitt des BPL Nr. 37 Rüststück, in der Gemeinde Sonsbeck im Re-*

gierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Zur 11. FNP-Änderung der Gemeinde Sonsbeck wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB aus Sicht des Dezernates 51 wie folgt Stellung genommen:*

Nach Prüfung der Unterlagen auf Betroffenheit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf komme ich zu dem Ergebnis, dass solche von der Darstellungsänderung nicht betroffen sind. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist der Kreis Wesel als untere Landschaftsbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen den Bebauungsplan Nr. 37 Rüb- stück, 1. Bauabschnitt und die 11. Ände- rung des Flächennutzungsplans bestehen Seitens des Dezernat 52 keine Bedenken. Der Abstand zum Betriebsbereich der Firma KS-Recycling GmbH & Co. KG be-*

trägt ca. 1400 m.

*Im Rahmen eines aktuellen Änderungs-
genehmigungsverfahrens für die Anlage der
Firma KS-Recycling GmbH & Co. KG
wurde der angemessene Abstand zwischen
dem Betriebsbereich und den schutzbe-
dürftigen Gebieten (Achtungsabstand) neu
ermittelt. Entsprechend dem Gutachten
der IMBUREX vom 22.07.2014 beträgt
der Achtungsabstand 100 m. Die vom Be-
bauungsplan Nr. 37 Rübstück, 1. Bauab-
schnitt und von der 11. Änderung des Flä-
chennutzungsplans betroffene Fläche liegt
somit außerhalb des Achtungsabstands
der Firma KS-Recycling GmbH & Co.
KG.*

**Hinsichtlich der Belange des Immissions-
schutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stel-
lungnahme:**

- *Nicht berührt.*

**Hinsichtlich der Belange des Gewässer-
schutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stel-
lungnahme:**

- **Wasserversorgung**

*Das Plangebiet liegt gemäß GEP 99 (Ge-
bietsentwicklungsplan für den Regierungsbe-
zirk Düsseldorf) innerhalb eines für den
Grundwasser-/Gewässerschutz geplanten
Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone III B.
Darauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.
Die mit dem GEP 99 verfolgten Zielsetzungen
sind bei der Planung des Wohngebietes Rüb-
stück zu berücksichtigen.*

Sollten durch den Planentwurf die Aufgaben-
bereiche des Landschafts- und Naturschutzes,
der Wasser- und Abfallwirtschaft und des
Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich
der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der
Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt
sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unte-
ren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche
prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

Belange des Landschafts- und Naturschutzes
(Dez. 51)

Frau Lichey, Tel. 0211/475-2032, Email: kirsten.lichey@brd.nrw.de

Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Frau Weinhuber-Cordes, Tel. 0211/475-5794,
Email: Britta.Weinhuber-Cordes@brd.nrw.de

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)

Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,
Email: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

17. Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund, Schreiben vom 18.06.2015, Az. 65.52.1-2015-328

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 1 West“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Niederrhein“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 1 West“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Business Park, Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche

Die von Ihnen vorgetragenen Hinweise werden beachtet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

18. Kreis Wesel, Der Landrat, Postfach 101160, 46471 Wesel, Schreiben vom 16.06.2015, Z. 601/01416/15

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege:

Eingriffsregelung:

Im weiteren Verfahren ist eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist dem Kreis zu Abstimmung vorgelegt worden.

Hinsichtlich der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes nach Osten weise ich darauf hin, dass die in beiden Konzepten vorgesehenen Grünstrukturen nicht ausreichen, das Baugebiet einzugrünen. Da die 11. FNP-Änderung auch eine Ortsrandeingrünung entlang des „Köppenkerkpädchen“ vorsieht, gehe ich davon aus, dass im weiteren Verfahren hierzu qualitativ ausreichende Festsetzungen (mehrreihige Baum- und Strauchpflanzungen) getroffen werden.

Landschaftsplanung:

Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen dann keine Bedenken, wenn die Ziele des Landschaftsplans des Kreises Wesel „Raum Sonsbeck/Xanten“ im weiteren Verfahren beachtet werden.

Insbesondere das kulturlandschaftlich geprägte sowie ortsbildprägende Landschaftsbild im Bereich des Balberger Höhenrandes ist zu berücksichtigen. Der als 1. Bauabschnitt bezeichnete Planbereich geht jedoch bereits über die landschaftstypische Höhenlage von Siedlungsstrukturen im Bereich des Balberger Höhenrandes hinaus.

Eine Entwicklung von Siedlungsbereichen über die Höhenlinie von 30 Metern über NN hinaus kann aus landschaftlicher Sicht nicht befürwortet werden. Die Eingrünung des Ortsrandes ist somit auch am nördlichen Rand des Planbereiches erforderlich.

Zum Verzicht auf das Widerspruchsrecht verweise ich auf meine Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Artenschutzrecht:

Im weiteren Verfahren ist mittels der Artenschutzprüfung plausibel nachzuweisen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der o.a. Planung nicht entgegenstehen. Das gilt für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ sowie die Handlungsempfehlung „Artenschutz

Die abschließende Eingrünung des Baugebietes erfolgt am nachhaltigen Siedlungsrand. Der FNP soll in absehbarer Zeit für die nachhaltige Wohnbauflächenentwicklung fortgeschrieben werden. In diesen Zusammenhang soll der nördliche Siedlungsabschluss definiert und festgelegt werden. Die Vorbehalte bezüglich der Höhenentwicklung des Siedlungsraumes sind aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Sowohl das Plangebiet Sonsbeck Nr. 31 als auch Labbeck Nr. 4 und die Bereiche des Altenheims, Gereberuskapelle, Totenhalle, Friedhof u. a. gehen im Bereich oberhalb von 31 Meter bis 37 Meter über NN siehe Anlage 3. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Anregungen und Bedenken werden zurzeit Abstimmungsgespräche geführt.

Die seitens des Immissionsschutzes, des vorbeugenden Brandschutzes und der Wasserwirtschaft vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden beachtet.

in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Es ist nicht auszuschließen, dass Lebensstätten besonders geschützter oder im Bestand bedrohter Arten sowie brütender planungsrelevanter Vogelarten vorhanden sind.

Als Basis für die vertiefende Prüfung (Art-für-Art-Betrachtung - ASP Stufe II) ist eine fachgutachterliche Stellungnahme/Untersuchung vorzunehmen.

Immissionsschutz:

Durch die umliegende landwirtschaftliche Nutzung ist davon auszugehen, dass im geplanten Wohngebiet mit den hiermit typischen Immissionen wie Staub, Gerüche, Lärm, ggf. Schlamm zu rechnen ist. Ich rege an, frühzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen einzuplanen.

Vorbeugender Brandschutz:

Ich weise darauf hin, dass bei Konzept I die Wendehammerradien mindestens 12 m betragen müssen.

Wasserwirtschaft:

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen. Ausgenommen hiervon ist eine Flächenversickerung.

Auch der Einbau von Recyclingmaterialien ist erlaubnispflichtig. Das gilt nicht für den öffentlich rechtlichen Träger der Baulast, hier gelten die Erlasse beim Einsatz güteüberwachter mineralischer Stoffe unmittelbar.

Altlasten / Bodenschutz:

Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

19. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn, Schreiben vom 14.07.2015, Z. 333.45-132.1/15-002

Eine fristgerechte Stellungnahme war mir nicht möglich, dies bitte ich zu entschuldigen.

Die von Ihnen vorgetragenen Hinweise und Erläuterungen werden in das weitere Planverfahren integriert. Ein entsprechender

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken gegen die Planung bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Betretungsrecht wird Ihnen in Aussicht gestellt und die Außenstelle Xanten wird über den geplanten Bauablauf informiert.

Gleichwohl besteht aufgrund einer Vielzahl von Funden im Umfeld des Plangebietes eine Befunderwartung hinsichtlich vorgeschichtlicher Siedlungen, die im weiteren Umfeld der Hamm-Niederungen anzunehmen sind.

Zu berücksichtigen ist auch, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführungen systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies gilt unabhängig von der Eintragung auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 DSchG NW).

Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass

1. die Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, die Gelegenheit erhält, die Ausschachtungen für geplante Kanaltrassen innerhalb des Plangebietes archäologisch zu begleiten
2. sie hierzu mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Aus-

schachtungsarbeiten informiert wird und das Recht eingeräumt wird, die Grundstücke zu betreten.

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.